

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände und der Erziehung in der Familie in der Stadt Plettenberg

0. Einleitung

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfaßt für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote (§ 11 SGB VIII).

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse (Stadtjugendring) werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten (§ 12 SGB VIII).

Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme finanzieller Mittel ist die Unterzeichnung der Vereinbarung zur Verbesserung des Kinderschutzes. Die Stadt Plettenberg, der Stadtjugendring und die freien Verbände wollen damit für das Handlungsfeld Kinder- und Jugendarbeit einen aktiven Beitrag zur Umsetzung des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes leisten.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Antragsberechtigung, Antragsverfahren

Anträge auf Zuschüsse können gestellt werden:

- a) von den Leitern der in Plettenberg anerkannten Jugendverbände und förderungswürdigen Jugendgemeinschaften,
- b) von den Trägern der freien Jugendhilfe in Plettenberg,
- c) von Jugendverbänden, die auf Ortsebene nicht anerkannt sind, deren Dachverband jedoch auf Landes- bzw. Bundesebene anerkannt ist,
- d) vom Stadtjugendring.

Zuschüsse an Einzelpersonen oder private Gruppen können nach diesen Richtlinien nicht gewährt werden.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Plettenberg wohnen und an Maßnahmen anerkannter Träger teilnehmen, die ihren Sitz nicht in Plettenberg haben, erhalten ebenfalls einen Zuschuss nach diesen Richtlinien. Voraussetzung ist, dass ein entsprechender Antrag des Trägers der Maßnahme vorliegt und dass von der dortigen Kommune keine entsprechende Beihilfe für die jungen Menschen aus Plettenberg gezahlt wird.

Zuschussanträge können, wenn es die Richtlinien nicht anders bestimmen, bereits 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt der Stadt Plettenberg bis spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucke mit entsprechenden Rechnungsbelegen vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste beizufügen.

Zuschussanträge können auch bis zu 6 Wochen nach Beendigung einer Maßnahme gestellt werden. Dann sind jedoch neben dem Antrag sogleich der Verwendungsnachweis einschließlich entsprechender Rechnungsbelege und die von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste mit vorzulegen.

Unvollständige Unterlagen können nicht bearbeitet werden.

Das Jugendamt ist berechtigt, Anträge, die nicht die richtliniengemäßen Voraussetzungen (wie z.B. Einhaltung der Fristen) erfüllen, nicht zu berücksichtigen.

Es sind die Vordrucke des Jugendamtes Plettenberg (dort stets erhältlich) zu verwenden.

1.2 Gruppenleiter und deren Mitarbeiter, Gruppenstärke

Der Leiter/die Leiterin der Maßnahme muss das 18. Lebensjahr, Gruppenbetreuer müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Leiter/die Leiterin der Maßnahme muss im Besitz der Jugendleitercard (JULEICA) sein. Gleichwertige Ausbildungen wie Übungsleiter/Trainerschein und pädagogische Berufsabschlüsse können ebenfalls anerkannt werden.

Die Mindestgröße der Gruppe soll aus 6 Personen einschließlich Gruppenleiter bestehen.

Folgende Zahl von Leitern/Betreuern wird bezuschusst:

Gruppen von 5 bis 12 Teilnehmern: 1 Gesamtleiter/in und 1 Gruppenbetreuer/in,
Gruppen von 13 bis 20 Teilnehmern: 1 Gesamtleiter/in und 2 Gruppenbetreuer/innen,
Gruppen von 21 bis 28 Teilnehmern: 1 Gesamtleiter/in und 3 Gruppenbetreuer/innen.
usw.

In besonders begründeten Fällen (Alter der Kinder, soziale Problemfälle) kann die Erhöhung des Betreuerschlüssels beantragt werden.

1.3 Leistungen

Sofern diese Richtlinien nichts anderes bestimmen, werden folgende Tagessätze für eine Dauer von 2 bis höchstens 21 Tagen -An- und Abreisetag gelten als 2 Tage- gewährt:

3,00 EUR pro Teilnehmer,
4,00 EUR pro Leiter/Betreuer/in.

Grundsätzlich zuschussberechtigt sind Teilnehmer, die das 6. Lebensjahr vollendet haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, wenn die Richtlinien im Einzelnen keine anderen Bestimmungen enthalten.

Die in den Richtlinien festgeschriebenen altersmäßigen Voraussetzungen müssen in allen Fällen zu Beginn der Maßnahme vorliegen.

2. Jugendbildungsmaßnahmen

2.1 Lehrgänge für Jugendgruppenleiter, deren Mitarbeiter und Helfer

2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gefördert werden nur solche Lehrgänge, Kurse, Seminare und Arbeitstagungen, deren Bildungsarbeit sich ausschließlich oder überwiegend jugendpflegerischen, pädagogischen oder staatspolitischen Anliegen widmen.

Die vorherige Vorlage eines ausführlichen Lehrgangsplanes ist unbedingte Voraussetzung für eine Förderung.

Die Teilnehmer an Jugendgruppenleiterschulungen sollen mindestens das 15. Lebensjahr vollendet haben, an Mitarbeiterschulungen mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.2 Leistungen

Die Zuschusshöhe pro Tag und Teilnehmer beträgt bis zu 3,00 EUR. Bei auswärtigen Schulungen wird ein Tagessatz bis zu 4,00 EUR pro Teilnehmer gezahlt.

2.2 Allgemeine Maßnahmen und Lehrgänge

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Es können Maßnahmen gefördert werden, die einer kreativen, künstlerischen Freizeitbetätigung, vor allem im Rahmen des verlängerten Wochenendes, dienen. Insbesondere werden Bildungsprogramme in Form von Freizeiten und Lehrgängen unterstützt, die jungen Menschen geeignete Anleitungen zur Eigentätigkeit unter einem bestimmten Generalthema wie z. B. Musik, Spiel, Tanz, Film, Literatur u.ä. geben.

2.2.2 Leistungen

Alter: vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn der Teilnehmer noch in der Ausbildung steht oder ohne eigenes Einkommen ist.

Die Zuschusshöhe kann pro Tag und Teilnehmer bis zu 3,00 EUR betragen.

An- und Abreisetag gelten als je ein Tag.

2.3 Internationale Jugendbegegnung und Jugendaustausch

2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Wenn die Maßnahme aus Mitteln des Landesjugendplanes gefördert wird, zahlt auch das Jugendamt eine Beihilfe zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung bei

- a) Jugendaustausch
- b) internationalen Jugendveranstaltungen.

Als Jugendaustausch gelten Fahrten Jugendlicher, die von ausländischen Jugendgruppen zu Familienaufenthalten, gemeinsamen Treffen oder Veranstaltungen eingeladen wurden.

Für alle Maßnahmen im Ausland ist eine gründliche Vorbereitung erforderlich. Es ist erforder-

lich, dass alle Auslandsvorhaben bis zum 31.03. jeden Jahres beim Jugendamt angemeldet werden, um eine gleichmäßige Förderung zu gewährleisten. Ein genaues Programm, ein Bericht über die Vorbereitung der Begegnung sowie die Einladung der gastgebenden Gruppen ist mit dem Zuschussantrag einzureichen. Die im Landesjugendplan festgelegten Bedingungen für eine internationale Begegnung müssen erfüllt sein.

Gefördert werden Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Teilnehmer bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne eigenes Einkommen sind.

2.3.2 Leistungen

Für Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Plettenberg wird für internationale Jugendbegegnungen von mindestens 7 bis höchstens 21 Tage Dauer ein Zuschuss in Höhe von 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährleistet.

2.4 Beihilfen für die politischen Jugendverbände in der Stadt Plettenberg

2.4.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Jugendorganisationen der im Bundes- oder Landtag vertretenen politischen Parteien erhalten auf Antrag eine jährliche Pauschale bis zu 500,00 EUR zur Bestreitung der ihnen durch ihre Aktivitäten entstehenden Kosten. Der Antrag ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge können vom Jugendamt nicht mehr berücksichtigt werden.

2.4.2 Die Aktivitäten sind bis zum 31.12. des betreffenden Jahres schriftlich zu belegen und die Kosten nachzuweisen. Sollte die Jahresbeihilfe nicht in voller Höhe für Zwecke wie Kosten für Seminare, Vorträge, sonstige Schulungen, Honorare und Kilometergeld für Referenten, bei mehrtägigen Veranstaltungen Kosten der Übernachtung und Verpflegung benötigt worden sein, wird der Restbetrag als Vortrag für das nächste Jahr übernommen.

3. Freizeit und Erholung

3.1 Jugendtreffen, Jugendwandern, Fahrten, Wochenendfreizeiten und sonstige Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen

3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Gefördert werden Kinder und Jugendliche sowie Jugendgruppenleiter, die an Treffen, Wanderungen, Fahrten, Wochenendfreizeiten und sonstigen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen eines als förderungswürdig anerkannten Jugendverbandes teilnehmen.

Schulmaßnahmen, studentische Maßnahmen sowie Maßnahmen mit nicht überwiegend jugendpflegerischem Charakter werden nicht gefördert.

Wanderungen, Fahrten, Wochenendfreizeiten und sonstige Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sollen mindestens 2 Tage und höchstens 21 Tage dauern. Sie müssen den an sie in pädagogischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Auslandsfahrten werden wie Veranstaltungen im Inland gefördert.

Beihilfeberechtigt sind Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie noch in der Ausbildung bzw. ohne eigenes Einkommen sind.

3.1.2 Leistung

Für die Teilnehmer aus dem Bereich der Stadt Plettenberg wird ein Zuschuss von 3,00 EUR pro Tag und Teilnehmer gewährt.

Es gelten ansonsten die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.

4. Ferienerholungsmaßnahmen

4.1 Familienfreizeit

4.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Durch die Förderung von Familienfreizeiten soll Eltern und Kindern eine gemeinsame, der Stärkung des Zusammenhalts und der Erziehungskraft der Familie dienende Erholung ermöglicht werden.

Die Erholungsmaßnahmen sollen vor allem kinderreichen Familien, unvollständigen Familien und solchen, die ihr Einkommen aus Renten oder Sozialleistungen beziehen, sowie Familien, die noch nicht wohngerecht untergebracht sind, zugute kommen.

Es sollen nur Familien gefördert werden, die über die anerkannten Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege nach den Richtlinien des Landesjugendamtes verschickt werden. Hierdurch ist die Gewähr gegeben, daß nur förderungswürdige Familien berücksichtigt werden.

Von der Festlegung einer bestimmten Einkommensgrenze als Maßstab für die an den Maßnahmen zu beteiligenden Familien wird abgesehen.

Finanziell werden nur die an der Erholungsmaßnahme teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gefördert.

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind von den freien Wohlfahrtsverbänden bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu stellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu Ziffer 1.

4.1.2 Leistung

Die Zuschüsse können als feste Zuschüsse gewährt werden:

- a) für die ersten drei Kinder je Kind bis zu 4,00 EUR
- b) für jedes weitere Kind bis zu 5,00 EUR

je Verpflegungstag.

4.2 Stadtranderholung

4.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Die Maßnahmen der Stadtranderholung erstrecken sich auf mindestens 6 bis maximal 21 Tage. Sie sind insbesondere für Kinder gedacht, die aus sozial schwachen Familien stammen oder die während der Ferien an keinerlei anderen Freizeiten oder Erholungen teilnehmen können. Im Rahmen der Stadtranderholungen soll ihnen durch Betreuer ein gesichertes Freizeitprogramm in Form von Wanderungen, Fahrten, Veranstaltungen und Besuchen sowie Besichtigung vielfältiger Art angeboten werden.

Besondere Merkmale der Stadtranderholung sind die tägliche Heimkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt, die Betreuung und Beaufsichtigung in kleinen überschaubaren Gruppen, die Versorgung mit Mahlzeiten und die Erstellung eines attraktiven kindgerechten Programms.

Die kooperative Zusammenarbeit und Unterstützung der Arbeit bedarf der Mittelbereitstellung aller Beteiligten, um die geplanten Maßnahmen in der erforderlichen und notwendigen Form durchzuführen und gegenüber den außerhalb von Plettenberg durchgeführten Freizeiten und Erholungsmaßnahmen gleichwertig zu gestalten. Gefördert werden Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

4.2.2 Leistungen

Je Kind und Tag wird ein Förderungssatz bis zu 3,00 EUR gezahlt.
Ansonsten gelten die Bestimmungen zu Ziffer 1.

5. Jugendfreizeitheim und Arbeitsmaterial

5.1 Benutzung von Räumen in städt. Jugendfreizeitheimen

5.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Den als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden und sonstigen Jugendgruppen (ausgenommen der politischen Parteien) stehen die Einrichtungen der städt. Jugendfreizeitheimen kostenlos zur Verfügung. Die Belegungspläne der städt. Einrichtungen (z.B. Jugendzentrum) sind vorrangig und entsprechend zu berücksichtigen.

5.1.2 Für einen begrenzten Zeitraum können auch solche Jugendgruppen, deren Förderungswürdigkeit noch nicht anerkannt worden ist, Räume in städt. Jugendfreizeitheimen in Anspruch nehmen, wenn dies von der Verwaltung des Jugendamtes genehmigt wurde.

5.2 Anschaffung von Arbeits- und Beschäftigungsmaterial sowie technischen Hilfsmitteln für die Jugendarbeit

5.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Für die Beschaffung von Material, technischen Geräten und anderen Hilfsmitteln zur Verwendung in der Jugendarbeit können im jeweiligen Haushaltsjahr der Anschaffung den Jugendverbänden auf Antrag Zuschüsse bis zur Hälfte der Kosten gewährt werden.

5.2.2 Zuschussanträge für Anschaffungen im Gesamtwert bis zu 1.000,00 EUR können der Verwaltung des Jugendamtes zur Entscheidung vorgelegt werden.
Über den Gesamtwert von 1.000,00 EUR hinausgehende Zuschussbeträge müssen durch den Jugendhilfeausschuss beraten werden.

5.2.3 Auf besonderen Antrag wird auf den bewilligten Zuschuss eine Abschlagszahlung in Höhe von 75 % gewährt, ansonsten wird der Zuschuss erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Das beschaffte Material darf nicht in den Besitz von natürlichen Personen übergehen.

6. Mittelbereitstellung

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Sie dürfen die Selbstkosten nicht überschreiten.

7. Inkrafttreten

Die am 20.03.1985 beschlossenen Richtlinien, geändert in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 21.11.2013 treten als Neufassung zum 01.01.2014 in Kraft.